

**FERNWÄRMEVERSORGUNG
- ERDING -**

TARIFBLATT 070/01

- gültig ab 1. Januar 2024 –

1. Preise

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objektes.

Er beträgt je kW Anschlusswert jährlich : 61,90 €

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme gemessen in der Übergabestation des Kunden 0,10182 €

c) Messpreis

Er beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

- bis	50 kW	8,24 €
- über	50 kW bis 100 kW	16,50 €
- über	100 kW bis 150 kW	24,75 €
- über	150 kW bis 200 kW	33,01 €
- über	200 kW bis 500 kW	41,25 €
- über	500 kW bis 1 000 kW	49,51 €
- über	1 000 kW bis 2 000 kW	57,76 €
- über	2 000 kW bis 3 000 kW	74,26 €
- über	3 000 kW	99,02 €

d) Emissionspreis (EP)

Das Entgelt für CO₂-Emissionen ergibt sich aus der unter Ziffer 2 d) genannten Preisanpassungsklausel und wird ab dem 01.01.2024 in Rechnung gestellt.

e) Heizwasserfehlmengen

Innerhalb der Kundenanlage entstehende Heizwasserfehlmengen hat der Kunde dem FVU zu vergüten.

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2. Änderung der Preise

Die unter Ziffer 1 a) bis 1 c) genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

a) Grundpreis

$$GP = GP_0 \left(0,40 + 0,45 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,15 \frac{DK_0}{DK_{00}} \right)$$

b) Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \left(0,10 + 0,70 \frac{EEXGas}{EEXGas_0} + 0,20 \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right)$$

c) Messpreis

Der unter 1 c) genannte Messpreis ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

d) Emissionspreis:

$$EP = EP_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis im Abrechnungszeitraum

GP₀ = der unter Ziffer 1 a) genannte Grundpreis

AP = neuer Arbeitspreis im Abrechnungszeitraum

AP₀ = der unter Ziffer 1 b) genannte Arbeitspreis

GWE₀₁ = Neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V.

GWE₀₁₀ = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE01), Basiswert = 21,87 €/h bei 165 h/Monat, Mittelwert 2. Quartal 2023

DK₀ = Neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung veröffentlicht vom Statischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank
www-genesis.destatis.de/genesis/online
Code 61241-0004, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte Deutschland, Monate
Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen),
Gewerbliche Produkte, GP09-2530 Dampfkessel (-erzeuger),
Kernreaktoren, Teile

- DK₀₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Dampfkessel (siehe DK₀)
Basiswert = 134,0 (Basis 2015 = 100) Mittelwert 2. Quartal 2023
- EEXGas = Gaspreis für Quartalsprodukte an der EEX (European Energie Exchange AG)
Es gilt der von der EEX, im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte Abrechnungspreis des „EEX THE Natural Gas Quarter Future“ für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE).
- EEXGas₀ = Siehe EEXGas, Basiswert = 50,080 €/MWh, Mittelwert 2. Quartal 2023
- LH₀₃ = Neuer quartalsweise ermittelter Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank
www-genesis.destatis.de/genesis/online
Code 61111-0006, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/ Sonderpositionen), Verwendungszwecke d. Individualkonsums, Sonderpositionen, Position CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten)
- LH₀₃₀ = Verbraucherpreisindex für Deutschland, Wärmepreisindex, Fernwärme einschließlich Umlage (siehe LH03),
Basiswert = 168,3 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2023
- EP = aktueller Emissionspreis Wärme in ct/kWh
- EP₀ = Emissionspreis in ct/kWh im Jahr 2023
Basiswert = 0,5333 ct/kWh
- nEHS = Gültiger CO₂-Preis für die Emission einer Tonne CO₂. In den Jahren 2023 bis 2025 werden die folgenden CO₂-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung)
- | | |
|-------|---------------------------|
| 2023: | 30,00 €/t CO ₂ |
| 2024: | 40,00 €/t CO ₂ |
| 2025: | 50,00 €/t CO ₂ |
- nEHS₀ = 30,00 €/t CO₂ Startpreis für das Kalenderjahr 2023.

Die Anpassung des Emissionspreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres

In 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden, dabei wird ein Preiskorridor je Emissionszertifikat von 55,00 € (Mindestpreis) und 65,00 € (Höchstpreis) festgelegt. Das FVU ist berechtigt den Emissionspreis dann beginnend mit dem Jahr 2026 an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Kunden mit monatlicher und jährlicher Abrechnung :

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund-, Arbeits- und Messpreis verändern sich in Abhängigkeit von den Revisionsfaktoren ab Rechnungsmonat 1, 4, 7 und 10 eines jeden Jahres. Dabei

werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Revisionsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

Revision der Faktoren GWE_{01} , DK_0 und LH_{03} :

Für die Preise ab Rechnungsmonat 1 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 4 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 7 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 10 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Revision der Faktor EEXGas:

Für die Preisbildung zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Future für das erste Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Future der für das zweite Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Future für das 3. Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Januar bis März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Future für das vierte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate April bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchers vorzunehmen, für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4. Rechnungslegung und Bezahlung

- a) Die Rechnungslegung erfolgt unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum erfolgten Preisänderungen in der Regel nach Ablauf eines Kalenderjahres.

- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden
- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Für jede Mahnung wird eine Pauschale von z. Zt. 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

5. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.